Einwohnergemeinde Gutenburg

Einwohnergemeinde Madiswil

Fusionsvertrag

für

die Einwohnergemeinden Madiswil und Gutenburg

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Gutenburg und der Einwohnergemeinde Madiswil schliessen gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes vom 16.3.1998 (GG) und in Anwendung von Art. 23 Abs. 1 Bst. e GG i.V. mit Artikel 2 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV) folgenden Fusionsvertrag ab:

1. Allgemeines

Zweck

Art. 1 Die Einwohnergemeinden Gutenburg und Madiswil beabsichtigen, sich zu einer neuen Einwohnergemeinde mit dem Namen Madiswil zu vereinigen.

Treuepflicht

Art. 2 [1] Die fusionierenden Gemeinden verpflichten sich, nach dem zustimmenden Beschluss durch das zuständige Gemeindeorgan, keine diesem Vertrag zuwiderlaufenden Handlungen vorzunehmen.

[2] Die Vertragsgemeinden verpflichten sich insbesondere, Veränderungen der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse nur in gegenseitigem Einverständnis vorzunehmen.

[3] Die Übernahme neuer Aufgaben, Änderungen von Reglementen und Verordnungen oder sonstiger Erlasse, neue Zusammenarbeitsverhältnisse oder die Änderung im Bestande des Vermögens (insbesondere Investitionen), welche nicht im **Anhang** zu diesem Vertrag aufgelistet sind, werden vor Eintritt der Rechtskraft der jeweiligen Entscheide den vertragsschliessenden Einwohnergemeinden gegenseitig mitgeteilt.

Inhalt des Vertrags

Art. 3 Dieser Vertrag regelt die Modalitäten des Vollzugs der Neubildung der Einwohnergemeinde Madiswil. Namentlich werden darin geregelt:

a) die Fristen und der Ablauf der Neubildung der neuen Einwohnergemeinde Madiswil sowie der Aufhebung der bisherigen Einwohnergemeinden Gutenburg und Madiswil,

b) die Auswirkungen auf andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, die von der Bildung der neuen oder der Aufhebung der bisherigen Einwohnergemeinden indirekt betroffen sind,

c) der Verlauf der neuen Grenzen,

d) der Name und das Wappen der neuen Einwohnergemeinde,

e) die Grundzüge der Organisation der neuen Einwohnergemeinde,

f) die öffentlichen Aufgaben und Abgaben,

g) die Überführung der Organe und des Personals,

h) der Übergang des Vermögens und der Verpflichtungen,

i) die Zuständigkeit zur Genehmigung der letzten Rechnung der aufzuhebenden Einwohnergemeinden,

j) die Zuständigkeit zur Beendigung der im Zeitpunkt der rechtskräftigen Aufhebung der Einwohnergemeinden hängigen Geschäfte.

Inventare

Art. 4 Die dem Vertrag beigelegten Inventare über die von der Neubildung der Einwohnergemeinde betroffenen Grundstücke sowie die Listen betreffend der hängigen Geschäfte und weitere Inventare bilden einen integrierenden Bestandteil des vorliegenden Vertrags.

2. Termine, Zustandekommen und Vollzug

Abstimmungstermin und Zustandekommen

Art. 5 [1] Der vorliegende Fusionsvertrag und das neue Organisationsreglement werden den Stimmbürgern zusammen zur Abstimmung unterbreitet.

[2] Wird das neue Organisationsreglement von einer oder beiden Gemeinden nicht angenommen, so sind die fusionswilligen Gemeinden verpflichtet, ein weiteres Organisationsreglement zur Abstimmung zu unterbreiten. Findet auch dieses keine Zustimmung, so gilt der Fusionsvertrag als nicht zustande gekommen.

Vollzug

Art. 6 [1] Die Gemeinderäte der alten Einwohnergemeinden werden mit dem Vollzug des vorliegenden Vertrages beauftragt.

[2] Sie sind insbesondere für die Einhaltung der Fusionsfrist verantwortlich. Ausserdem sorgen sie für die hinreichende und sachgerechte Information der Öffentlichkeit über den Verlauf des Fusionsverfahrens.

[3] Die neue Gemeinde entsteht vorbehältlich der Genehmigung des Grossen Rats auf den 1.1.2007.

3. Auswirkungen auf andere Körperschaften und Zusammenarbeitsverhältnisse

Kirchgemeinden/Burgergemeinden

Art. 7 Die Kirchgemeinden und Burgergemeinden werden vom vorliegenden Fusionsvertrag nicht betroffen.

Zusammenarbeitsverhältnisse

Art. 8 [1] Die neue Einwohnergemeinde Madiswil tritt die Rechtsnachfolge der alten Einwohnergemeinden Gutenburg und Madiswil an.

[2] Die Einzelheiten werden im **Anhang** geregelt.

4. Verlauf der neuen Grenzen/Namen und Wappen

Gemeindenamen

Art. 9 [1] Die neue Einwohnergemeinde trägt den Namen Madiswil

[2] Die Ortsteile tragen folgende Namen: Mättenbach, Wyssbach, Bisegg, Gutenburg

[3] Für die Beschriftung der Strassenschilder gemäss Strassenverkehrsrecht gilt der Name der neuen Einwohnergemeinde Madiswil.

Wappen

Art. 10 Das neue Gemeindewappen ist im **Anhang** dargestellt.

Grenzen

Art. 11 [1] Die bisherigen nicht gemeinsamen Grenzen bilden die neuen Grenzen der Einwohnergemeinde Madiswil.

[2] Der Grenzverlauf ist im **Anhang** kartografisch dargestellt.

5. Organisation der neuen Einwohnergemeinde

Organe

Art. 12 Die Organe der Gemeinde sind:
a) die Stimmberechtigten;

b) der Gemeinderat und seine Mitglieder soweit sie entscheidbefugt sind;
c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind;
d) das Rechnungsprüfungsorgan;
e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

Aufgaben

Art. 13 [1] Die neue Einwohnergemeinde übernimmt grundsätzlich die Aufgaben, die bis dahin durch die vertragsschliessenden Einwohnergemeinden wahrgenommen worden sind.

[2]Das Nähere wird durch das Organisationsreglement der neuen Einwohnergemeinde Madiswil geregelt.

Zuständigkeiten

Art. 14 Die Einzelheiten der Zuständigkeitsordnung sind im neuen Organisationsreglement geregelt.

6. Überführung der Organe und des Personals

Organe

Art. 15 [1] Die Amtsdauern der Organe der alten Einwohnergemeinden enden mit der Bestellung der Organe der neuen Einwohnergemeinde Madiswil gemäss den Bestimmungen in diesem Vertrag und im Organisationsreglement der neuen Einwohnergemeinde.

[2] Die Gemeinderäte der alten Gemeinden sind verpflichtet, gemeinsam nach Massgabe des neuen Organisationsreglements und des vorliegenden Fusionsvertrags die vor dem 1. Januar 2007 notwendigen Wahlen durchzuführen und die weiteren Vorkehren zur Amtsübergabe und zur Bestellung der für die fusionierten Gemeinde notwendigen Organe vorzubereiten.

[3] Das Gemeindepräsidium, die übrigen Mitglieder des Gemeinderates, das Rechnungsprüfungsorgan sowie die übrigen ständigen Kommissionen nach Anhang III des Organisationsreglements der neuen Einwohnergemeinde Madiswil werden nach der Genehmigung des vorliegenden Vertrags durch den Grossen Rat im Jahr 2006 auf den Zeitpunkt der Entstehung der neuen Gemeinde nach den Bestimmungen der neuen Gemeindeordnung an der Urne gewählt. Den Wahlkörper bildet die Gesamtheit der im Zeitpunkt der Wahl in den alten Gemeinden Stimmberechtigten.

[4] Die neuen Gemeindeorgane sind durch die gemäss neuem Organisationsreglement zuständigen Organe zu bestellen.

[5] Das neue Organisationsreglement enthält im Übrigen die nötigen Übergangsregelungen

Personal

Art. 16 [1] Das Personal der alten Einwohnergemeinde Gutenburg wird durch die neue Einwohnergemeinde Madiswil bis zum 31. März 2007 unter Wahrung des geltenden lohnmässigen Besitzstandes übernommen. Dasjenige der Einwohnergemeinde Madiswil bleibt unverändert angestellt.

Pensionskasse

[2] Die neue Einwohnergemeinde übernimmt die bestehende Pensionskassenlösung der alten Einwohnergemeinde Madiswil.

[3] Die bei einer anderen Pensionskasse versicherten Personen bleiben dieser angeschlossen. Die neue Einwohnergemeinde wird über die nötigen Anpassungen beschliessen.

7. Übergang des Vermögens und der Verpflichtungen

Übergang mit Aktiven und Passiven

Art. 17 [1] Das Vermögen der alten Einwohnergemeinden geht mit Aktiven und Passiven auf die neue Einwohnergemeinde Madiswil mit Wirkung auf den 1. Januar 2007 über.

[2] Die neue Einwohnergemeinde haftet gegenüber Dritten alleine für die von den alten Einwohnergemeinden eingegangen Verpflichtungen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Haftung gemäss den Bestimmungen des kantonalen Personalgesetzes.

Genehmigung der letzten Rechnung

Art. 18[1] Die Prüfung der Jahresrechnungen der alten Gemeinden Madiswil und Gutenburg erfolgt bereits durch das Rechnungsprüfungsorgan der neuen Gemeinde.

[2] Die Stimmberechtigten der neuen Einwohnergemeinde genehmigen die Rechnungen 2006 der alten Gemeinden.

Voranschlag

Art. 19 Der Voranschlag 2007 für die neue Einwohnergemeinde Madiswil wird durch die Gemeindeversammlung der neuen Gemeinde Madiswil Anfang Januar 2007 verabschiedet.

8. Zuständigkeit zur Beendigung der hängigen Geschäfte

Hängige Geschäfte

Art. 20 [1] Die neue Einwohnergemeinde führt die hängigen Geschäfte der alten Gemeinden weiter.

[2] Die Gemeinderäte von Gutenburg und Madiswil erstellen je per 30. April 2006 ein Inventar über die hängigen Geschäfte. Dieses wird per 31. Dezember 2006 aktualisiert.

9. Übergangs- und Schlussbestimmungen:

Zustandekommen

Art. 21 Der vorliegende Fusionsvertrag kommt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlungen der Einwohnergemeinden Gutenburg und Madiswil zustande.

Anwendbares Recht

Art. 22 Im Falle des Fehlens einer Regelung in diesem Vertrag und im Gemeindegesetz gelten die Bestimmungen über die einfache Gesellschaft gemäss Obligationenrecht, Art. 530 ff. analog.

Kostenverteiler

Art. 23 Die Kosten, die im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Vertrags anfallen sowie die Kosten zur Vorbereitung der Fusion, werden zu gleichen Teilen durch die beiden Gemeinden übernommen.

Zuständigkeit bei Streitigkeiten

Art. 24 Im Falle von aus diesem Vertrag resultierenden Streitigkeiten ist der Regierungsstatthalter des Amtsbezirks Aarwangen zuständig.

Eintritt der Rechtswirkungen

Art. 25 Dieser Vertrag tritt mit der Genehmigung durch den Grossen Rat des Kantons Bern in Kraft. Die aus diesem Vertrag folgenden Rechtspflichten unter den Gemeinden sind bereits mit dessen Verabschiedung durch das zuständige Gemeindeorgan verbindlich.

Erlasse

Art. 26.1 Bis zum Inkrafttreten der neuen Erlasse der neuen Einwohner-

gemeinde Madiswil gelten die bestehenden Erlasse der Einwohnergemeinde Madiswil gemäss Anhang III als Recht der neuen Gemeinde, soweit die betreffenden Bestimmungen dem vorliegenden Fusionsvertrag oder dem neuen Organisationsreglement nicht widersprechen. Die Zuständigkeit für die Änderung oder Aufhebung dieser Erlasse richtet sich nach der Zuständigkeitsordnung im Organisationsreglement der neuen Einwohnergemeinde.

[2] Die bestehenden Erlasse der alten Einwohnergemeinde Gutenburg werden mit dem Inkrafttreten des neuen Organisationsreglements der neuen Einwohnergemeinde Madiswil aufgehoben. Vorbehalten bleibt Absatz 3.

[3] Die bestehenden baurechtlichen Grundordnungen der alten Einwohnergemeinden behalten innerhalb der alten territorialen Grenzen ihre Gültigkeit bis zum Inkrafttreten einer neuen, für die Einwohnergemeinde Madiswil gültigen baurechtlichen Grundordnung. Die neue baurechtliche Grundordnung ist den Stimmberechtigten möglichst bald, spätestens innert 4 Jahren seit der Fusion zu unterbreiten.

Abgaben und Gebühren

Art. 27 Der Steuersatz wird zusammen mit dem Voranschlag für das Jahr 2007 an der Gemeindeversammlung Anfang 2007 festgelegt.

Salvatorische Klausel

Art. 28 [1] Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags den derzeit oder künftig geltenden Bestimmungen des übergeordneten Rechts zuwiderlaufen, so ist die entsprechende Bestimmung durch eine gültige zu ersetzen.

[2] Die Zuständigkeit richtet sich diesfalls nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes (Art. 4 Abs. 3; 23 und 52 Abs. 3)

Beschlossen durch die Gemeindeversammlungen der Einwohnergemeinden Gutenburg und Madiswil am 07. Juni 2006.

Einwohnergemeinde Gutenburg

Der Präsident: St. Jäggi

Die Sekretärin: D. Richard

Einwohnergemeinde Madiswil

Der Präsident: F. Sigrist

Die Sekretärin: M. Wittwer

Anhänge zum Fusionsvertrag:

- I) Kartografische Darstellung der neuen Gemeindegrenzen
- II) Gemeindenamen und Gemeindewappen
- III) Inventar der bestehenden Reglemente und Verordnungen
- IV) Zeitplan für die Fusion
- V) Inventar der von der Fusion betroffenen Grundstücke der alten Gemeinden
- VI) Inventar der bestehenden Mitgliedschaften in Verbänden und weiterer Zusammenarbeitsverhältnisse der Gemeinden
- VII) Inventar der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses hängigen Rechtsgeschäfte der Gemeinde Gutenburg und Madiswil
- VIII) Status (Vermögen/Finanzpläne und geplante Investitionen)